



BMF zur Umsatzsteuer beim Gemeinderabatt nach § 3 KAV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Mandantenbrief möchten wir Sie über ein aktuelles Schreiben des BMF an die kommunalen Spitzenverbände informieren, in dem – man muss schon sagen „endlich“ – eine abgestimmte Auffassung der Finanzverwaltung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des sog. Gemeinderabattes präsentiert wird – leider mit einem für die Energieversorgungsunternehmen und Kommunen höchst unerfreulichen Ergebnis:

Umsatzsteuerliche Behandlung des Gemeinderabattes

Seit einigen Jahren wird in Betriebsprüfungen immer wieder die Frage diskutiert, ob der sog. Gemeinderabatt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) als zusätzliches Entgelt für die Überlassung der Energiekonzession zu behandeln ist, das im Rahmen eines sog. tauschähnlichen Umsatzes der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. In diesem Fall, wäre die Bemessungsgrundlage für die Stromlieferung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) an die konzessionsgebende Stadt um den gewährten Gemeinderabatt zu erhöhen. Die umsatzsteuerliche Mehrbelastung wäre auf Ebene der Kommune hingegen regelmäßig nicht als Vorsteuer abziehbar.

Ob diese Rechtsansicht zutreffend ist und von der Finanzverwaltung angewandt werden würde, war in den letzten Jahren Gegenstand von Diskussionen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem BMF. In der Branche wurde bislang erwartet, dass eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis nur unter Gewährung einer Nichtbeanstandungsregelung für Vergangenheitsverhalte ergehen würde. Hintergrund war der Umstand, dass selbst auf vielfache Nachfrage der Verbände beim BMF über Jahre hinweg keine Antwort hinsichtlich der zutreffenden Behandlung erging. Viele Energieversorger haben sich dementsprechend auf die beanstandungsfreie Nichtsteuerbarkeit des Gemeinderabattes in den letzten Jahrzehnten verlassen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 (III C 2 – S 7200/13/10002) teilt das BMF nun mit, dass der Gemeinderabatt – so die abgestimmte Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder – zu *keiner* Entgeltminderung führe, sondern vielmehr als Gegenleistung für die Gewährung der Konzession zu behandeln sein solle, so dass er die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhe. Die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes seien dabei auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Aus dem Wortlaut des § 3 KAV ergebe sich, dass der Gemeinderabatt „neben oder anstelle von Konzessionsabgaben *für* einfache oder ausschließliche Wegerechte“ vereinbart werden dürfe. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV beschreibe einen zusätzlichen Geldanspruch der Gemeinde, der nach den in dieser Vorschrift genannten Grundsätzen zu berechnen sei.

Insbesondere Fehlen einer Übergangsregelung unbillig

Angesichts der lange Zeit unentschiedenen Haltung des BMF in dieser Frage und der nun drohenden Zinsbelastung bei vielen Versorgern erscheint uns die Versagung einer Übergangs-/Nichtaufgriffsregelung als unbillig. Außerdem bestehen nach wie vor Zweifel an der Richtigkeit der Rechtsauffassung des BMF. So sind Leistung und Gegenleistung in zeitlicher Hinsicht nicht miteinander verknüpft und die Gemeinde kann durch ihren Energieverbrauch einseitig die Höhe dieser Gegenleistung bestimmen, ohne dass sich die Leistung der Gemeinde in ihrem Umfang verändern würde (vgl. eine Entscheidung des BFH zum Personalrabatt vom 17.09.1981, Az.: V B 43/80, und Abschnitt 1.8 Abs. 1 Satz 6 UStAE sowie bereits die Argumentation in einem Schreiben des VKU an das BMF aus dem März 2013 (!)).

Einige Fragen bleiben offen

Das BMF gibt keine Hinweise dazu, wie seitens der EVU und der Kommunen verfahren werden soll. Fraglich ist insbesondere, ob bereits zum jetzigen Zeitpunkt alte Rechnungen unaufgefordert berichtigt werden und berichtigte Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden sollen, die mittels Einspruch verfahrensrechtlich offen gehalten werden. Diskutiert wird zudem, ob den Kommunen bei diesem Vorgehen bereits jetzt Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden soll.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Klärung Ihrer individuellen Fragestellungen.

Ausblick

Angesichts der gut vertretbaren Auffassung, es handele sich beim Gemeinderabatt um eine Entgeltminderung, die offensichtlich auch in den vergangenen Jahrzehnten von der Finanzverwaltung so geteilt wurde, könnte eine Klage gegen entsprechende Einspruchsentscheidungen durchaus Erfolg versprechen. Da aus der Praxis bekannt ist, dass eine Vielzahl von Einsprüchen in dieser Angelegenheit anhängig ist, könnten diese dann bis zum rechtskräftigen Ausgang eines entsprechenden Gerichtsverfahrens ruhend gestellt werden.

Insgesamt ist diese Entwicklung ein weiterer Beleg dafür, dass die Befassung mit Umsatzsteuer immer mehr zu einer gefahrgeneigten Tätigkeit wird. Der Steuerpflichtige muss im Bereich der Umsatzsteuer zunehmend mit Unklarheiten leben, wie er das geltende Recht anzuwenden hat. Es steht in der Versorgungswirtschaft latent dem Vorwurf einer Steuerverkürzung gegenüber, ohne dass ihm im Besteuerungszeitraum klar erkennbar war, dass er von der Finanzverwaltungspraxis abweicht.

Bei diesen und auch anderen umsatzsteuerlichen Problemstellungen unterstützen wir Sie gerne; scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen.

Ihre Ansprechpartner



Stefan Maier
Rechtsanwalt · Steuerberater

Tel.: +49 211 981-4761
stefan.maier@de.pwc.com

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung **Düsseldorf**

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf



Thomas Übleiß
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 981-5859
thomas.uebleiss@de.pwc.com

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung **Düsseldorf**

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf



Florian Zemke
Steuerberater

Tel.: +49 211 981-2092
florian.zemke@de.pwc.com

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung **Düsseldorf**

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.